

**Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten
an der Hochschule Stralsund
(Hochschulgebührensatzung)
vom 25. September 2025**

Aufgrund von § 16 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Hochschulgebührensatzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung der Hochschule Stralsund. Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme von Einrichtungen der Hochschule Stralsund.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebührensätze sind in den Gebührenverzeichnissen (Anlagen 1 und 2) selbst geregelt. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Gebührensatzung.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, die jedoch in die Gebühr nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (4) Für die Gebührenbemessung finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Anwendung.
- (5) Besondere Gebührenordnungen der Hochschule Stralsund bleiben unberührt.

**§ 2
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Sofern in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Stelle, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Sofern in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Eine Gebührenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Leistung findet nicht statt, es sei denn, dass eine Leistung aus triftigem Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung M-V.

§ 4 **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung wird

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Fachhochschule Stralsund (Fachhochschulgebührensatzung) vom 23.04.2010 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Fachhochschulgebührensatzung der Fachhochschule Stralsund vom 02.10.2015 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule),

nicht mehr angewendet.

(3) Bei Inkrafttreten der Gebührensatzung bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Rechtsvorschrift abgewickelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 23. September 2025.

Stralsund, 25. September 2025

Der Rektor der
Hochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Ralph Sonntag

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 02. Oktober 2025 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.

Anlage 1

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Stralsund

Gebührenverzeichnis Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Zugangsprüfung	je Zugangsprüfung	110,00
2.	Gasthörerschaft	je Semester	50,00
3.	Verwaltungsgebühren		
3.1	Einschreibegebühr inkl. Studierendenausweis	je Immatrikulation	28,00
3.2	Rückmeldegebühr	je Verfahren	4,00
3.3	Ausstellung einer Zweitschrift (Urkunden, Zeugnisse, Diploma Supplement)	je Abschluss	15,00
3.4	Beglaubigung von Urkunde und Zeugnis	je Abschluss	7,00
3.5	Beglaubigung des Diploma Supplements	je Abschluss	7,00
3.6	Ersatzbeschaffung des Studierendenausweises	je Studierendenausweis	17,00
4.	Säumnisgebühr		
4.1	Verspätete Rückmeldung	Je Verfahren	17,00

- zu 1. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Zugangsprüfung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung
- zu 2. Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer*in. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Gasthörernachweises. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu erstatten. Die Gebühr wird nicht erhoben von Flüchtlingen, die über eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen und entsprechende Nachweise mit dem Antrag auf Zulassung vorlegen.
- zu 3.1 – 3.2 Die Gebühr wird fällig mit der Immatrikulation (erstmalige Einschreibung) bzw. der Rückmeldung. Erfolgt eine erneute Immatrikulation, fällt die Einschreibegebühr erneut an. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Einschreibung bzw. Rückmeldung.
- zu 3.3 – 3.5 Die Gebühr wird fällig mit der Antragstellung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Verwaltungshandlung.
- zu 3.6 Bei einer erneuten Ausstellung des Studierendenausweises nach Verlust, Beschädigung oder Datenänderung ist die Gebühr zu entrichten. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die erneute Ausstellung des Studierendenausweises.
- zu 4.1 Die Gebühr wird fällig mit der verspäteten Rückmeldung. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Rückmeldung.

Anlage 2

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Stralsund

Gebührenverzeichnis Hochschulbibliothek

Nummer	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1 MAHNUNG			
1.1	Erste Mahnung	je Einheit	1,50
1.2	Zweite Mahnung	je Einheit	3,00
1.3	Dritte Mahnung	je Einheit	4,00
1.4	Maßnahmen zur Verfolgung offener Forderungen nach dritter Mahnung mit besonderem Aufwand	je Vorgang	20,00
2 LEIHVERKEHR			
2.1	Nehmender Leihverkehr (national)	je Bestellung	1,50
2.2	Internationaler Leihverkehr	je Einheit	2,50
Besondere Auslagen und auf Veranlassung des Benutzers entstandene Mehrkosten sind vom Benutzer zu tragen. Bestimmungen der Leihverkehrsordnung und der online Fernleihe des GBV sind zu beachten. Im GBV werden Bestellungen bis zu 8,00 € in der Regel ohne Rückfrage bearbeitet. In der Internationalen Fernleihe können weitere Kosten der gebenden Bibliothek auftreten.			
3 SCHRIFTLICHE AUSKÜNFTE UND RECHERCHELEISTUNGEN VON BESONDEREM AUFWAND			
3.1	Aufwand	bis eine halbe Stunde	kostenfrei
3.2		über eine halbe Stunde	34,00
3.3		je weitere angefangene halbe Stunde	34,00
4 WIEDERBESCHAFFUNG BEI VERLUST UND IRREPARABLEN BESCHÄDIGUNGEN VON BIBLIOTHEKSGUT			
4.1	Bearbeitungsgebühr bei Beschaffung des Ersatzexemplars durch Benutzer, inklusive Einarbeitung des Ersatzexemplars	je Einheit	15,00

4.2	Bearbeitungsgebühr bei Beschaffung des Ersatzexemplars durch die Bibliothek, inklusive Einarbeitung des Ersatzexemplars	je Einheit	30,00
5	SONSTIGE ERSATZLEISTUNGEN		
5.1	Ersatz Datenträger (Fernleihe, Zeitschriftenausleihe, u.a.)	je Einheit	7,00
5.2	Ersatz Benutzerausweis (externe Nutzer*innen)	Je Ausweis	4,00

zu 1.1 - 1.3: Im Falle mehrerer Mahnungen fallen die Gebühren für weitere Mahnungen jeweils zusätzlich zu den vorausgehenden Mahnungen an.